

AGRARPLAN

Strategie und Controlling

Allgemeine Auftragsbedingungen der AgrarPlan GmbH

Allgemeine Auftragsbedingungen

Die AgrarPlan GmbH hat den Geschäftsstand der Unternehmerberatung und deren artverwandten Dienstleistungen (z.B. Sachverständigenwesen). Für alle Leistungen der AgrarPlan GmbH (nachgenannt Auftragnehmer oder Berater) gegenüber ihren Kunden (nachgenannt Auftraggeber) gelten die folgenden Allgemeinen Auftragsbedingungen.

1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für alle Aufträge über Beratungs-, Planungs-, Organisations- und Untersuchungsarbeiten, soweit nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der AgrarPlan GmbH und dem Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

Abweichungen von diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten nur, wenn Sie von der AgrarPlan GmbH schriftlich anerkannt werden.

2 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 24768 Rendsburg.

3 Umfang und Ausführung des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Auftragnehmer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäfts- oder Betriebsführung. Der Auftragnehmer ist für die Nutzung oder Umsetzung seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebenden Forderungen hinzuweisen.

4 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und weitere Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgängen und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer geeignete Auskunftspersonen benennen.

Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einem vom Auftragnehmer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

5 Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Auftragnehmers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Sollte die Durchführung des Auftrages die Unabhängigkeit des Auftragnehmers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Auftragnehmer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Auftragnehmer zur

AGRARPLAN

Strategie und Controlling

außerordentlichen Kündigung des Auftrages berechtigt.

6 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Auftragnehmer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrages schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Auftragnehmers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Auftragnehmers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

7 Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Auftragnehmers

Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Auftragnehmers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

8 Mängelbeseitigung

Der Auftragnehmer versichert, alle Aufträge mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen auszuführen. Es wird jedoch keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden, die direkt oder indirekt durch Irrtümer in gelieferten Daten verursacht wurden, übernommen. Dies gilt sowohl gegenüber dem Auftraggeber als auch gegenüber Dritten. Offensichtliche Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn der Auftraggeber diese innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Leistung schriftlich anzeigt. Nach Ablauf dieser Frist verzichtet der Auftraggeber auf sämtliche Ansprüche, die ihm wegen eventueller Mängel zustehen könnten. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige aus. Das Beanstandungsrecht des Auftraggebers erlischt, wenn der Auftraggeber das gelieferte Produkt bearbeitet hat oder bearbeitet lassen hat,

und/oder falls der Auftraggeber das gelieferte Produkt einer dritten Partei übergeben hat.

Ist das Werk in mehrere Abschnitte (Phasen) unterteilt, so erhält der Auftraggeber je nach Arbeitsfortschritt Arbeitsunterlagen. Sie dienen als Information über den jeweiligen Projektstand. Führen Sie nicht zu einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung, so gelten die Unterlagen als eine Interpretationshilfe für eine spätere Beurteilung des Vertragsgegenstandes in Hinblick auf seine Mängelfreiheit.

9 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

Der Auftragnehmer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten und zu speichern oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

Der Auftragnehmer beachtet die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Auftraggeber und Auftragnehmer sind sowohl während als auch nach Beendigung des Geschäftsverhältnisses verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten.

10 Haftung

Der Auftragnehmer ist für die Dauer von sechs Monaten nach Ablieferung der Arbeitsunterlagen verpflichtet, die ihm schriftlich nachgewiesen werden, zu beseitigen.

Der Auftragnehmer hat einen Mangel dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Auftraggeber gegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften/unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers (vgl. 4 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers) beruht; eine etwaige Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers entfällt ferner, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung des Auftragnehmers die Leistungen oder Teile der Leistungen verändern. Ansprüche des Auftraggebers auf Wandlung, Minderung und Kostenerstattung bei Ersatzvornahme entstehen nicht.

AGRARPLAN

Strategie und Controlling

Für Schäden, die während der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten mitgeteilt wurden und die der Auftragnehmer schuldhaft zu vertreten hat, haftet er bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe des Auftragswertes, jedoch höchstens für einen Betrag von 100.000,-€. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist auch eine Haftung für Drittschäden und Folgeschäden.

11 Vergütung

Das Entgelt für die Leistungen des Auftragnehmers richtet sich nach den in den Einzelvereinbarungen festgelegten Sätzen, soweit in besonderen Fällen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Alle Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vereinbarten Preise für die in Anspruch genommene Leistung zu zahlen. Die Stornierung von Aufträgen durch den Auftraggeber berechtigen den Auftragnehmer erbrachte Teilleistungen in Rechnung zu stellen.

Alle Rechnungen sind mit dem auf der Rechnung angezeigtem Datum und ohne Abzug fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen. Eventuelle Kosten eines außergerichtlichen Inkassoverfahrens bei nicht fristgemäßer Bezahlung gehen in voller Höhe zu Lasten des Auftraggebers.

Bei umfangreichen Aufträgen kann der Auftragnehmer einen angemessenen Vorschuss verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen.

Werden Teillieferungen vereinbart, so erfolgt die Rechnungslegung für die erbrachte Leistung jeweils mit der entsprechenden Teillieferung.

12 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail oder einer anderen Art der digitalen Kommunikation, insbesondere über Microsoft

Teams erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine digitale Kommunikation nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer entsprechend in Textform informieren.

13 Verzug und höhere Gewalt

Falls der Auftragnehmer bei Erfüllung seiner Verpflichtung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die vereinbarten Leistungen bis zum Fristablauf nicht erbracht worden sind. Ein Verzugsschaden kann unbeschadet der Haftung bei Verschulden nicht geltend gemacht werden.

Ergebnisse höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 4 dieser Bedingungen oder sonst wie obliegenden Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Auftragnehmer behält den Anspruch auf die Vergütung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 642 Abs. 2 BGB. Unberührt bleiben auch die Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer vom Kündigungsrecht kein Gebrauch macht.

14 Vertragsdauer und Kündigung

Die Vertragsdauer bestimmt sich nach der Vereinbarung der Vertragsbeteiligten. Der Vertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen durch Kündigungsschreiben des Auftraggebers vorzeitig beendet werden, wenn betriebliche Gründe des Auftraggebers dies erfordern. In diesem Falle regelt sich die Vergütung des Auftragnehmers nach Maßgabe des § 649 BGB.

AGRARPLAN

Strategie und Controlling

15 Sonstiges

Der Berater hat neben seiner Gebühren- und Honorarforderung Anspruch auf Vergütung seiner Auslagen. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Fortsetzung einer Arbeit von der Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Eine Beanstandung der Arbeiten des Beraters berechtigt nicht zur Zurückhaltung der Vergütung einschließlich der geforderten Vorschüsse und des Auslagenersatzes. Eine Aufrechnung gegen solche Forderungen des Beraters ist ausgeschlossen.

Ein vorliegendes Angebot gilt für 30 Tage. Ist bis zu diesem Zeitpunkt kein Vertragsabschluss erfolgt, ist der Auftragnehmer an das Angebot nicht mehr gebunden.

Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Sind Vorschriften dieser Bedingungen unwirksam,

werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.